



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024**

### ***Vorbemerkungen***

Gerne möchten wir hiermit zu dem am 17. Mai 2024 vom BMF im Rahmen der Verbändebeteiligung übermittelten Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) Stellung nehmen. Angesichts des sehr großen Umfangs des Referentenentwurfs bedauern wir gleichwohl die äußerst kurz gesetzte Frist von lediglich vier Arbeitstagen. Eine gründliche Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen steuerrechtlichen Änderungen und eine Einbindung der Mitgliedschaft werden dadurch erheblich erschwert.

Der vorliegende Referentenentwurf beinhaltet wie üblich eine Vielzahl einzelner Anpassungen aus unterschiedlichen steuerlichen Bereichen. Diese Anpassungen sind dabei zu großen Teilen technischer oder redaktioneller Natur und vollziehen unter anderem aktuelle Rechtsprechung nach. Gleichwohl sind darunter auch mehrere Änderungen, die durchaus weitreichende Auswirkungen für die betriebliche Praxis und damit den Geschäftsbetrieb der Unternehmen im kooperierenden Mittelstand haben können. Gerade deshalb wäre es unseres Erachtens sehr angemessen gewesen, der Verbändebeteiligung und fachlichen Auseinandersetzung zum Referentenentwurf mehr Zeit einzuräumen. Vor diesem Hintergrund werden wir uns im Folgenden nur zu einigen, aus der Perspektive unserer Mitgliedsunternehmen zentralen Aspekten ausführlicher äußern. Darüber hinaus bedauern wir, dass der Referentenentwurf des JStG 2024 keine nennenswerten strukturellen Steuerentlastungen für die Unternehmen beinhaltet, die gleichwohl gerade jetzt erforderlich wären.

### ***Zu Artikel 2, Nummer 10:***

#### **Pauschalierung der Lohnsteuer bei Gewährung eines Mobilitätsbudgets (§ 40 Absatz 2 EStG)**

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Pauschalierung der Lohnsteuer in Höhe von 25 % in solchen Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein sogenanntes „Mobilitätsbudget“ gewährt, soll erkennbar den zunehmend vielfältigeren Formen der Mobilität auch auf Arbeitswegen Rechnung tragen. Es ist aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES daher im Grundsatz sinnvoll, neue Formen der Mobilität abseits von klassischen Dienstwagen, Fahrrädern oder dem ÖPNV – für die bereits entsprechende Steuerbegünstigungen existieren – in einer angemessenen Art und Weise zu begünstigen, sofern ihre Nutzung verkehrstechnisch und klimapolitisch sinnvoll ist. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Carsharing- und Ridepooling-Angeboten.



Die nun vorgeschlagene Begünstigung durch Pauschalierung der Lohnsteuer in Höhe von 25 % bis zu einer Höhe von 2.400 Euro im Kalenderjahr fällt nach unserem Ermessen allerdings recht großzügig aus. Hierbei ist zum einen zu bedenken, dass die Nutzung entsprechender Angebote im Rahmen eines zukünftigen Mobilitätsbudgets in vielen Fällen zusätzlich zu bestehenden steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen zu Fahrten mit dem ÖPNV nach § 3 Nummer 15 EStG erfolgen könnte; zum anderen, dass entsprechende neuartige Mobilitätsangebote primär Arbeitnehmern in urbanen Räumen zur Verfügung stehen. Somit könnte es hinsichtlich der Steuerbegünstigung von Mobilität zu einer zunehmenden Besserstellung von Arbeitnehmern in urbanen Räumen gegenüber solchen in ländlichen Räumen kommen. Letztere machen einen Großteil der Beschäftigten im Mittelstand ausmachen. Eine derartige Begünstigung ist daher aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES in ihrem Umfang sorgfältig abzuwägen. Noch wichtiger wäre es, zunächst die tatsächliche Verfügbarkeit von ÖPNV und alternativen Mobilitätsangeboten auch in ländlichen Räumen zu verbessern.

***Zu Artikel 21, Nummer 4:***

**Umsatzbesteuerung von Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)**

Die Frage, welche Bildungsleistungen welcher Bildungsträger steuerlich begünstigt und von der Umsatzsteuer befreit werden sollen, wurde in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert und hat in der Rechtsprechung zu unterschiedlichen Auslegungen geführt. Nachdem zuletzt mit dem JStG 2019 relevante Änderungen angestrebt, aber letztendlich nicht umgesetzt wurden, ist es zunächst einmal zu begrüßen, dass der Gesetzgeber mit einer Neufassung des § 4 Nummer 21 angesichts der wachsenden Zahl von Zweifelsfällen zur Klarstellung beitragen möchte. Dabei muss es aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES darum gehen, gerade das Feld der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch nicht-öffentliche Bildungseinrichtungen und Träger nicht unnötig zu behindern und die Attraktivität von beruflichen Bildungsangeboten dieser Träger für Interessierte keineswegs zu verringern. Diesem Ziel dient der im Referentenentwurf beschrittene Weg, auf das bisherige Bescheinigungsverfahren für nicht-öffentliche Träger zu verzichten, was wir ausdrücklich begrüßen.

Vor diesem Hintergrund halten wir jedoch die nun in der Neufassung vorgeschlagene Formulierung, dass Bildungsleistungen, die von allgemein- und berufsbildenden Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Rechts angeboten werden, lediglich dann umsatzsteuerbefreit sein sollen, „wenn diese Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben“ für potenziell problematisch. Denn selbstverständlich müssen gerade private Träger beruflicher Aus- und Weiterbildungen – darunter nicht zuletzt die Akademien des genossenschaftlichen Bereichs – wirtschaftlich tragfähig arbeiten. Somit kann eine Gewinnerzielungsabsicht durchaus gegeben sein – ohne dass dies Auswirkungen auf die Qualität und die übergeordneten Zielsetzungen der

entsprechenden Bildungsangebote hat. Die vermeintlich entschärfende Formulierung, dass „etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, [...] nicht verteilt, sondern [...] zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen verwendet werden [müssen]“, kann hierbei zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten und Zweifelsfragen führen, in welchen Fällen Gewinne denn tatsächlich entsprechend eingesetzt werden.

Aufgrund dieser drohenden Unklarheiten – und weil Artikel 133 Satz 1 Buchstabe a MwStSystRL für die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen tatsächlich nicht zwingend voraussetzt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt – sprechen wir uns dafür aus, die Neuregelung des § 4 Nummer 21 UStG zunächst zurückzustellen und vor einer konkreten Neufassung die Auswirkungen auf den privaten Weiterbildungssektor hinreichend zu evaluieren. Andernfalls droht gerade den Nutzerinnen und Nutzern privater Aus- und Weiterbildungen, die diese selbst bezahlen, eine signifikante Verteuerung und sinkende Attraktivität, da zusätzlich in vielen Fällen die Umsatzsteuer entrichtet werden müsste. Zumindest sollte aber im Rahmen einer Neufassung das Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht dahingehend ausdefiniert werden, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit Gewinnen nicht automatisch als systematische Gewinnerzielungsabsicht gilt.

#### ***Zu Artikel 22:***

#### **Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung (§ 4 Nummer 4a UStG)**

Im Referentenentwurf wird vorgeschlagen, die bisherige sogenannte „Umsatzsteuerlagerregelung“ nach § 4 Nummer 4a UStG mit Blick auf die mutmaßlich geringe Bedeutung für die Wirtschaft und den, so heißt es in der Begründung, „erheblichen“ Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung vollständig abzuschaffen. Die Umsatzsteuerlagerregelung bietet Unternehmen bisher die Möglichkeit, eine bestimmte Gruppe von unterschiedlichen Gütern und Erzeugnissen so lange von der Umsatzsteuer befreien zu lassen, wie sich diese in einem so definierten Umsatzsteuerlager befinden. Erst nach Verlassen des Umsatzsteuerlagers unterfallen die eingelagerten Güter und Waren somit der Umsatzsteuer. Diese Regelung war zum 1. Januar 2004 eingeführt worden, um inländischen Unternehmen das Handelsgeschäft mit ausländischen Unternehmen zu erleichtern.

Auch wenn die Umsatzsteuerlagerregelung nur für bestimmte Güter und Waren anwendbar ist und daher auch nur für bestimmte Unternehmen einen steuerlich gangbaren Weg darstellt, kann die obige Begründung für ihre Abschaffung aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES nicht überzeugen. Die vom Bundesrechnungshof monierten Unsicherheiten beziehen sich überwiegend auf unzureichende statistische Daten zur tatsächlichen Nutzung und wirtschaftlichen Bedeutung von Umsatzsteuerlagern und adressieren zudem bestimmte Fälle, in denen die Regelung

in unangemessener Weise von einzelnen Unternehmen ausgenutzt wurde. Dass die Anwendung der Umsatzsteuerlagerregelung bisher verhältnismäßig begrenzt geblieben ist, dürfte nicht zuletzt an der ebenfalls begrenzten Gruppe von steuerlagerfähigen Gütern und Waren liegen. Wir empfehlen daher, vor einer endgültigen Abschaffung der Regelung andere Reformoptionen zu prüfen sowie die wirtschaftliche Bedeutung statistisch belastbar zu ermitteln. So könnte auch die rechtskonforme Anwendbarkeit für die Unternehmen erhöht werden, ohne dass der Finanzverwaltung hierdurch Nachteile entstünden.

*DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in mehr als 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.*